

Gesellschaftsvertrag

der

wilhelm.tel GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma wilhelm.tel GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Norderstedt.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck des Unternehmens ist die breite, sichere und serviceorientierte Konnektivitätsversorgung unter gleichermaßen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie der Gewährleistung von informationeller Selbstbestimmung und Datenschutz. Die Gesellschaft entwickelt und betreibt zu diesem Zweck eine lokale und regionale Versorgungsinfrastruktur.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind die Versorgung der städtischen sowie der regionalen Bevölkerung mit Infrastruktur und Dienstleistungen zur Deckung des Bedarfs an Kommunikation mittels Sprach- und Datenübertragung sowie Rundfunkübertragung sowohl auf der Basis von Festnetz- als auch von Mobilfunknetzinfrastruktur sowie verwandte Geschäfte. Als Betreiber kritischer Infrastruktur ist das Unternehmen zudem verantwortlich für den Betrieb von Informationstechnik und die Leistung von IT-Services auch für Kunden.
- (3) Die Gesellschaft ist zur Gründung oder zur Übernahme von Gesellschaften oder zur Beteiligung an solchen sowie zum Eingehen von Interessengemeinschaften berechtigt.

§ 3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.000.000 Euro (in Worten: Euro viermillionen).
- (2) Das Stammkapital wird vollständig von der Gesellschafterin Stadt Norderstedt – Stadtwerke – erbracht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder auf Beschluss des Aufsichtsrats durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden einberufen. Falls die Gesellschafterin nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist dieser das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Ferner kann die Gesellschafterin unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (2) Zu einer Gesellschafterversammlung ist die Gesellschafterin zu laden. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Ansonsten gilt für die Einladung § 110 Aktiengesetz entsprechend.
- (3) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gesellschafterin bzw. von ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Der Gesellschafterin ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten. Eine Kopie der Niederschrift ist dem Hauptausschuss der Stadt Norderstedt in nichtöffentlicher Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

- (4) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn die Gesellschafterin in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklärt. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und die Gesellschafterin anwesend oder vertreten ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt
- a) über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - b) über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - c) über die unmittelbare oder mittelbare Gründung, Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Erhöhung oder die Veräußerung von Anteilen an diesen,
 - d) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten ist (§ 9 Abs. 5 Satz 2),
 - e) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,
 - f) über eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes, unabhängig von der Rechtsform der Gesellschaft und
 - g) über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren.
- (3) Ferner entscheidet die Gesellschafterversammlung über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere
- a) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - b) über die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach Maßgabe von § 8,
 - c) über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - d) über die Entlastung des Aufsichtsrats,
 - e) über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
 - f) über die Einforderung der Einlagen,
 - g) über die Rückzahlung von Nachschüssen,

- h) über die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- i) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat.
- j) über Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere
 - über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft,
 - über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - über den Verzicht auf Forderungen oder über Schenkungen.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) **Der Aufsichtsrat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch die Fraktionen der Stadtvertretung Norderstedt entsendet. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt oder die Vertreterin oder der Vertreter kann beratendes Mitglied des Aufsichtsrates sein.**
- (2) Die Stadt Norderstedt – Stadtwerke – ist berechtigt, durch ihre Organe
 - 1. die Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden
und
 - 2. den von ihr entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.
- (3) Die von der Stadt Norderstedt – Stadtwerke – entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,
 - 1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse der Stadt Norderstedt – Stadtwerke – zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft,
und
 - 2. den Organen der Stadt Norderstedt – Stadtwerke – Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein.
- (5) Die Amtsdauer der Aufsichtsräte beträgt fünf Geschäftsjahre. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung

des Aufsichtsrats für das fünfte Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die Stadt Norderstedt – Stadtwerke – kann die von ihr entsandten Aufsichtsräte jederzeit abberufen.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung mit einfacher Mehrheit. Eine Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung ist **aus wichtigem Grund** ebenfalls mit einfacher Mehrheit möglich. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden einberufen. Soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist gilt für die Einladung § 110 Aktiengesetz entsprechend. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Die Ladung ist der Gesellschafterin und der Beteiligungsverwaltung der Stadt Norderstedt zur Kenntnis zu geben. Dem Hauptausschuss der Stadt Norderstedt ist eine Kopie der Einladung in nichtöffentlicher Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, welcher die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zuzustimmen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Sitzungsniederschrift in Textform auszuhändigen.
- (10) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch
 1. die Geschäftsführung und
 2. die Gesellschafterin, ihre Vertreterinnen oder Vertreter oder deren Beauftragteteilnehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
 - (2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Er wirkt insbesondere bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von, den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement) mit.
 - (3) Der Aufsichtsrat beschließt
 1. über die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie über die Entlastung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen,
 2. über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung, sowie über Weisungen an dieselbe, einschließlich der Erteilung und Widerruf von Alleinvertretungsbefugnissen für einzelne Geschäftsführer und deren Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 BGB zweite Alternative,
 3. über die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
 4. über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
 5. über die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 6. über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge sowie
 7. über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers.
- Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der **stimmberechtigten** Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Ansonsten gilt § 108 Aktiengesetz entsprechend.
- Bei Beschlüssen hat jedes Aufsichtsratsmitglied eine Stimme.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

- (5) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann
1. eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrats ersetzen oder
 2. innerhalb einer Frist von einer Woche eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (8) Ansonsten gelten die jeweiligen Regelungen des Aktienrechts zum Aufsichtsrat analog.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine oder einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Geschäftsführung).
- Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt diese oder dieser die Gesellschaft allein.
- Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinsam oder durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.
- Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Einzelvertretungsbefugnis und / oder Befreiung vom Verbot der Doppel- oder Mehrvertretung gemäß § 181 BGB zweite Alternative erteilt werden.
- (2) Die Geschäftsführung wird bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.
- (3) Das Dienstverhältnis der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer ist in einem besonderen Anstellungsvertrag zu regeln. Der Vertrag bedarf der Unterschrift der Aufsichtsratsvorsitzenden oder des Aufsichtsratsvorsitzenden.

- (4) Nicht für das Handelsregister bestimmt wird folgendes vereinbart:
Mindestens eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer ist Mitglied der Werkleitung der Stadtwerke Norderstedt.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 13 auf.
- (3) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung der Stadt Norderstedt **mindestens halbjährlich** schriftlich, alternativ in der Aufsichtsratssitzung, über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen. **Prüfungsberichte und Prüfungsvermerke des Rechnungsprüfungsamtes sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zugänglich zu machen.**
- (4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterin auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist jeweils zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung der Stadt Norderstedt als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der Gesellschafterin verpflichtet.
- (5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 14 auf. Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde (§ 9 Abs. 3 Nr. 7).

§ 12

Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Norderstedt darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über die Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 13

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

- (1) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn der Aufsichtsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann. Die Pläne werden der Stadt Norderstedt vorab zur Kenntnis gegeben.
- (2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan im Sinne von § 12 Abs. 4 EigVO ist ein Nachtrag aufzustellen.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

- (3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie können daneben auch in der örtlichen Presse veröffentlicht werden.